

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 294/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Arkadius W [REDACTED],

[REDACTED], rue L [REDACTED], F [REDACTED] P [REDACTED], Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 30. April 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter konnte sich nicht davon überzeugen, daß die beim Kläger vorliegenden Gesundheitsschäden wahrscheinlich durch die Verfolgung verursacht sind. Auch deshalb hat er die Ablehnung der Abhilfe bestätigt. Das trägt seine Entscheidung, die ausschließlich mit tatsächlichen Erwägungen begründet ist und keine grundsätzliche Rechtsfrage aufwirft.

- 3 -

Die Einwände der Beschwerde richten sich gegen das Verfahren im Berufungszug. Sie rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision; auf BGH RZW 1967, 281 Nr. 33 und 431 wird hingewiesen.

Mai

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)